

Konzept HINSEHEN

- Schutzraum für Kinder und Jugendliche -

(Nov. 2023)

1. Einleitung

Kinder sind eine Gabe Gottes. Deshalb gehört es zur Kultur und Verantwortung der Allianz-Mission, Kindern und Jugendlichen im Umfeld unseres weltweiten Dienstes sichere, unterstützende Schutzräume zu bieten, in denen sie sich gesund entwickeln können. Wir setzen uns konsequent dafür ein, das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sie vor jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch zu schützen.

2. Definitionen

Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ bezieht sich auf alle minderjährigen Personen. In Deutschland sind dies alle Personen unter 18 Jahren¹¹. In den Einsatzländern können andere Altersgrenzen bestehen.

„Missbrauch²“ ist jede Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.³

Alle Handlungen im Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch können durch ein Tun oder Unterlassen verübt werden. Zu unterscheiden ist daher die Handlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Dabei können bei einem Kind/Jugendlichen auch mehrere Formen gleichzeitig vorkommen.

Die angemessene, sorgsam abgewogene Ausübung der elterlichen Verantwortung ist auch im Falle von Entscheidungen gegen den Kindeswillen nicht als Missbrauch einzuordnen.

Missbrauch von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Formen annehmen:

2.1 Körperlicher Missbrauch

bezeichnet eine tatsächliche oder versuchte körperliche Gewaltanwendung (Schlagen, Schütteln, Stoßen, Essensentzug etc.) oder unterlassenen Schutz davor.

2.2 Seelischer Missbrauch

beschreibt eine anhaltende emotionale Misshandlung eines Kindes/Jugendlichen, die seine emotionale Entwicklung nachhaltig schädigen kann (z. B. verbale Erniedrigung).

2.3 Sexueller Missbrauch

bezeichnet alle sexuellen Handlungen (einschließlich pornographischer Darstellungen) eines Erwachsenen bzw. Jugendlichen an oder vor einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen, die

¹ "Aufgrund der anderen rechtlichen Rahmenbedingungen bei Volljährigen beschränkt sich dieses Konzept auf Minderjährige. Die diesem Konzept zugrundeliegenden Werte und Prinzipien sollten jedoch auch für nicht-minderjährige Schutzbefohlene Anwendung finden."

² Im gesamten Dokument wird der Begriff „Missbrauch“ verwendet und ist synonym mit Misshandlung oder Gewalt zu verstehen.

³ Definition in leicht abgewandelter Form aus Schützen und Begleiten, 3. Auflage, 2016: S. 7.

entweder gegen ihren Willen vorgenommen werden oder denen sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen bzw. nicht wirksam widersprechen können.

2.4 Cybergrooming

bezeichnet die Internet-basierte Suche nach Missbrauchsoffern (z.B. Anbahnung sexueller Kontakte in aktuellen sozialen Medien wie TicToc und Snapchat, auf Spieleplattformen etc., u.a. durch unbekleidete Selbstportraits von Kindern)

2.5 Geistlicher Missbrauch

bezeichnet ein Verhalten, das durch manipulativen Einsatz religiöser Inhalte und Glaubenssätze (, z.B. eines kontrollierenden Gottesbildes oder eines übergeistlichen Autoritätsbildes) Gewissensdruck aufbaut, manipuliert oder eine emotionale Abhängigkeit schafft.

2.6 Grenzbereiche des Missbrauchs

- Vernachlässigung (z. B. mangelnde oder fehlende Nahrung, Kleidung oder medizinische Versorgung)
- Unterlassene Hilfeleistung (z. B., wenn jemand Zeuge einer Misshandlung wird und nichts dagegen unternimmt)

2.7 Kulturelle Aspekte

Was im Einzelnen konkret unter „Missbrauch“ von Kindern und Jugendlichen verstanden wird, muss immer auch im kulturellen Kontext betrachtet werden. Deshalb muss am Einsatzort mit örtlichen Gemeinden, Partnerorganisationen bzw. verantwortlichen Mitarbeitenden besprochen werden, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Einzelnen sichergestellt werden kann. Im direkten Einflussbereich der AM (Projekte und Aktivitäten unter Trägerschaft der AM, direkte Zuständigkeit von AM-Mitarbeitern) sind die Richtlinien dieses Konzepts umzusetzen.

3. Prävention

3.1 Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei der Auswahl der Mitarbeitenden ist zu beachten, dass in unserer Gesellschaft immer mehr Menschen einen – wie auch immer gearteten – Missbrauch selbst erlebt haben und gleichzeitig die Zahl derer zunimmt, die bewusst oder unbewusst gefährdet sind, einen Missbrauch zu verüben.⁴ Deshalb ist im Bewerbungsprozess von Langzeit- und Kurzzeit-Mitarbeitenden und bei der Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeitenden das Thema „Missbrauch“ anzusprechen. Bei jeglichem Hinweis auf das Erleben von Missbrauch im Leben der Betroffenen sind angemessene Schritte zu erwägen. Die Umsetzung eines verantwortlichen Screenings von Bewerberinnen und Bewerbern ist als Teil des Bewerbungsprozesses sicherzustellen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in einer Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen aktiv sind, sowie alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit, müssen ein „erweitertes Führungszeugnis“ vorweisen, dessen Vorlage von der Personalabteilung zu dokumentieren ist. Bewerber mit entsprechender Verurteilung dürfen für eine Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen nicht beschäftigt werden.

⁴ [Fakten zu sexuellem Missbrauch](#)

3.2 Kinderschutzteam

Das Kinderschutzteam der Allianz-Mission besteht aus AM-Kinderreferent/in, AM-Sicherheitsbeauftragter/m und AM-Membercare-Beauftragter/m und ist unter der Mailadresse „ kinderschutz@allianzmission.de “ sowie der Kinderschutz-SOS-Telefonnummer durchgehend erreichbar: +49 2774 9377 789.

Unter Leitung der/des Kinderschutzbeauftragten sind die Mitglieder des Teams die ersten Ansprechpartner bei allen Verdachtsfällen oder Anschuldigungen. Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „Missbrauch“ stehen sie als Ratgeber zur Verfügung und sorgen dafür, dass das Kinderschutzkonzept der Allianz-Mission umgesetzt wird. Im Verdachtsfall überprüfen sie die Erstangaben (Kriterienliste, ggf. externe Beratung), entscheiden über das Vorliegen eines „berechtigten Verdachts“ und leiten die entsprechenden weiteren Maßnahmen ein.

3.3 Schulung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden müssen sich des Themas „Missbrauch“ und der damit verbundenen Gefahren bewusst werden. Im Rahmen des internen Weiterbildungsprogramms der Allianz-Mission werden alle Mitarbeitenden regelmäßig (alle 3 Jahre) sensibilisiert und in den verschiedenen Aspekten des Kinderschutzes geschult:

- 3.3.1.** Erstsensibilisierung in Bewerbungsgesprächen / Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- 3.3.2.** Im Onboarding neuer Mitarbeitender: Schulung für Kinderschutz und Unterschreiben des AM-Verhaltenskodex für Kinderschutz
- 3.3.3.** Im Rahmen der Shorty-Vorbereitungsseminare: Schulung für Kinderschutz und Unterschreiben des AM-Verhaltenskodex für Kinderschutz
- 3.3.4.** Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen: durch relevante Themeneinheiten für Eltern und Kinder/Jugendliche, u. a. während der Missionars- und Kandidatenwoche

3.4 Leitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

3.4.1 Allgemeine Richtlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Alle Mitarbeitenden sind für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.
- Zum Schutzraum für Kinder und Jugendliche gehört auch eine warmherzige Atmosphäre und eine angemessene körperliche Zuwendung, die eine gesunde Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen beachtet.
- Die persönliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist sehr wichtig. Zum Selbstschutz sollte aber kein Mitarbeitender übermäßig viel Zeit alleine mit einem Kind entfernt von anderen Erwachsenen verbringen.
- Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll der Raum so gestaltet sein, dass der Zutritt von Dritten jederzeit möglich ist. Betreuung von Kindern und Jugendlichen soll offen und einsehbar geschehen. Wenn ein vertrauliches Gespräch nötig ist, sollten andere um das Gespräch wissen.
- Wenn möglich, sollten mindestens zwei Erwachsene die Aufsicht in einem Kinder- bzw. Jugendprogramm führen.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bedürfen besonderen Schutzes, da sie leicht Opfer von Missbrauch werden oder ein Missbrauch nur selten bemerkt wird.

- Mitarbeitende dürfen niemals ein Kind schlagen oder sich körperlich an ihm vergreifen.
- Sie dürfen keine sexuelle Beziehung zu einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entstehen lassen und auch keine Beziehung, die als ausbeutend oder missbräuchlich ausgelegt werden könnte.
- Mitarbeitende sollen ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen weder bewusst erniedrigen noch auf Kosten eines anderen bevorzugen. Hierbei ist sprachlich besonders darauf zu achten, dass keine diskriminierenden Ausdrücke verwendet werden.
- Mitarbeitende sollen sich gegenseitig korrigieren und eine positive Aufmerksamkeitskultur pflegen.

3.4.2 Richtlinien zu Berührungen

- Berührungen sollen dem Alter des Kindes und der/des Jugendlichen angemessen sein und ihren/seinen Bedürfnissen entsprechen.
- Jegliches Verhalten ist zu vermeiden, das sexuell stimulierend ist oder als solches verdächtig werden könnte.
- Der Intimbereich eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen ist absolute Tabuzone, außer bei einer Beauftragung, ein Kleinkind zu reinigen oder seine Windeln zu wechseln.

3.4.3. Bilder, Publikationen und Veröffentlichungen

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten:

- Datenschutz zur Publikation von Bildern und Informationen im Internet gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- § 184 StGB (beinhaltet: keine Bilder von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes)

3.5. Hilfen, um sexuellen Missbrauch zu verhindern

In einer vertrauensvollen Familienatmosphäre können Kinder und Jugendliche ein gesundes Selbstbild und eine gesunde Einstellung zum Thema Sexualität entwickeln; dies hilft ihnen, sich selbst vor Schaden zu schützen.

Konkret sollen Mitarbeitende:

- den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Grenze zu unangebrachtem Verhalten aufzeigen und sie ermutigen, nein zu sagen, wenn jemand diese Grenze überschreitet – auch dann, wenn die eigenen Eltern dies tun.
- die Privatsphäre/Intimsphäre respektieren.
- sich Zeit nehmen, den Kindern und Jugendlichen verstehende Zuhörer zu sein.
- Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass es „schlechte Geheimnisse“ in Bezug auf Missbrauch gibt, und sie ermutigen, von Situationen zu erzählen, die sie belasten.
- Haushaltshilfen/Babysitter gründlich auswählen und ihnen die Kinderschutzstandards der Allianz-Mission nahebringen.
- Warnsignale im Verhalten ihrer Kinder/Jugendlichen beachten und bei verdächtigen Fällen kompetenten Rat suchen.

3.6 Verhaltenskodex

Um selbst einen guten Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu pflegen und für andere darin ein Vorbild zu sein, ist es wichtig, für das eigene Verhalten klare Regeln festzulegen. Diese Regeln wurden im Verhaltenskodex der Allianz-Mission festgelegt. Jede/Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, diesen Verhaltenskodex zu kennen und zu unterschreiben.

4. Vorgehen bei Verdacht und Anschuldigung⁵

Falls eine gesunde Balance zwischen Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen nicht eingehalten wird und es zu einem Missbrauch kommt, müssen nötige Schritte eingeleitet werden. Dabei ist zu beachten, dass Verdacht und Anschuldigung sowohl für Opfer als auch für Täter⁶ gravierende Auswirkungen haben können.

4.1 Vorgehensweise bei Verdacht

Je nach Situation gilt es, angemessen zu reagieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob jemand Missbrauch begründet vermutet, Zeuge davon wird oder darauf hingewiesen wurde. In jedem Fall müssen solche Aussagen ernst genommen und konsequent verfolgt werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Es ist wichtig, ruhig und besonnen zu handeln.
- Beobachtungen und Informationen müssen möglichst detailliert aufgeschrieben werden.
- Die Identität der meldenden Person steht unter dem Schutz der Schweigepflicht.
- In der Phase der Verdachtsklärung darf nicht mit dem verdächtigten Täter selbst gesprochen werden.
- Das Kinderschutzteam der Allianz-Mission muss umgehend informiert werden.

4.2. Prüfende Maßnahmen der Allianz-Mission

Als Allianz-Mission setzen wir alles daran, dass ein Verdacht oder eine Anschuldigung geklärt wird. Grundsätzlich ist absolute Diskretion zu beachten. Das Kinderschutzteam entscheidet über die nötigen Schritte; es kann eine Fachstelle hinzuziehen.

Es werden nur die Personen in den Prozess mit einbezogen, die unbedingt notwendig sind. Sollte sich der erste Verdacht oder die Anschuldigung als berechtigt erweisen, muss der Vorstand umgehend informiert werden. Das Kinderschutzteam setzt in Absprache mit dem Vorstand so schnell wie möglich ein Response-Team ein. Dieses Response-Team besteht aus mindestens einer Person des Kinderschutzteams sowie möglichst zwei weiteren Personen, die ggf. bereits vor Ort sein können: eine Person aus dem Membercare-Bereich und möglichst eine kompetente externe Fachkraft. Das Response-Team sollte schnellstmöglich, innerhalb von 72 Stunden nach der Erstinfo, vor Ort sein. Das Response-Team muss entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten, indem in der Regel das (vermeintliche) Opfer vom Tatverdächtigen getrennt wird. Das Response-Team kann bedarfsentsprechend zur Klärung der Tatbestände weitere externe Beratung (rechtlich, therapeutisch etc.) hinzuziehen.

⁵ Siehe Anlage 5.2. Ablaufplan_Kinderschutz.

⁶ Die Begriffe „Opfer“ und „Täter“ bzw. „Tatverdächtiger“ in dem gesamten Dokument können sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen beziehen. „Opfer“ und „Täter“ können jeweils auch mehrere Personen sein.

Das Response-Team prüft, ob zu einer Selbstanzeige geraten oder dem Arbeitgeber⁷ empfohlen wird, Anzeige zu erstatten. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch wird der Arbeitgeber auf jeden Fall den Tatverdächtigen sofort vorläufig vom Dienst freistellen.

Bestätigt sich der Verdacht einer sexuellen oder anderen schwerwiegenden Gewaltanwendung, wird das Arbeitsverhältnis sofort beendet. Sollte der Täter ein entsandter Mitarbeitender bzw. eine entsandte Mitarbeitende sein, muss er umgehend aus dem Einsatzland nach Deutschland zurückkehren. Zudem müssen in solchen Fällen verantwortliche rechtliche Schritte geprüft werden. Diese Regelungen gelten auch im Falle persönlicher Härten zum Schutz von Opfer, Täter, Umfeld und Organisation.

Bei schwerwiegendem Missbrauch ist dringend zu einer Selbstanzeige zu raten. Ansonsten muss das Response-Team bzw. der Vorstand über eine mögliche Anzeige entscheiden. Die Allianz-Mission achtet die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Während des ganzen Prozesses müssen Kinderschutzteam und Response-Team ihrer Dokumentationspflicht nachkommen.

4.3 Hilfe für Opfer und Täter

Das Wohl und der Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen sind wichtiger als das Ansehen der Allianz-Mission oder des Projekts im Einsatzland.

4.3.1. Hilfe für Opfer

Opfern soll therapeutische Behandlung bzw. Seelsorge sowie fachliche und rechtliche Beratung zugänglich gemacht werden. Der Täter wird aufgefordert, sich beim Opfer schriftlich zu entschuldigen und eine finanzielle Entschädigung zu erwägen.

4.3.2. Hilfe für Täter

Das Gleiche gilt für die Tatverdächtigen bzw. Täter:

- Tatverdächtigen wird therapeutische Behandlung bzw. Seelsorge angeboten.
- Täter sollen sich therapeutischer Behandlung unterziehen.

4.4 Unbegründeter Verdacht

Sollte das Response-Team zu dem Schluss kommen, dass der Verdacht unbegründet war, müssen alle Beteiligten darüber informiert werden, damit der zu Unrecht Beschuldigte entlastet wird. Sollte ein unbegründeter Verdacht aus irgendwelchen Gründen öffentlich geworden sein, muss der zu Unrecht Beschuldigte durch eine klare öffentliche Stellungnahme des Vorstandes entlastet werden.

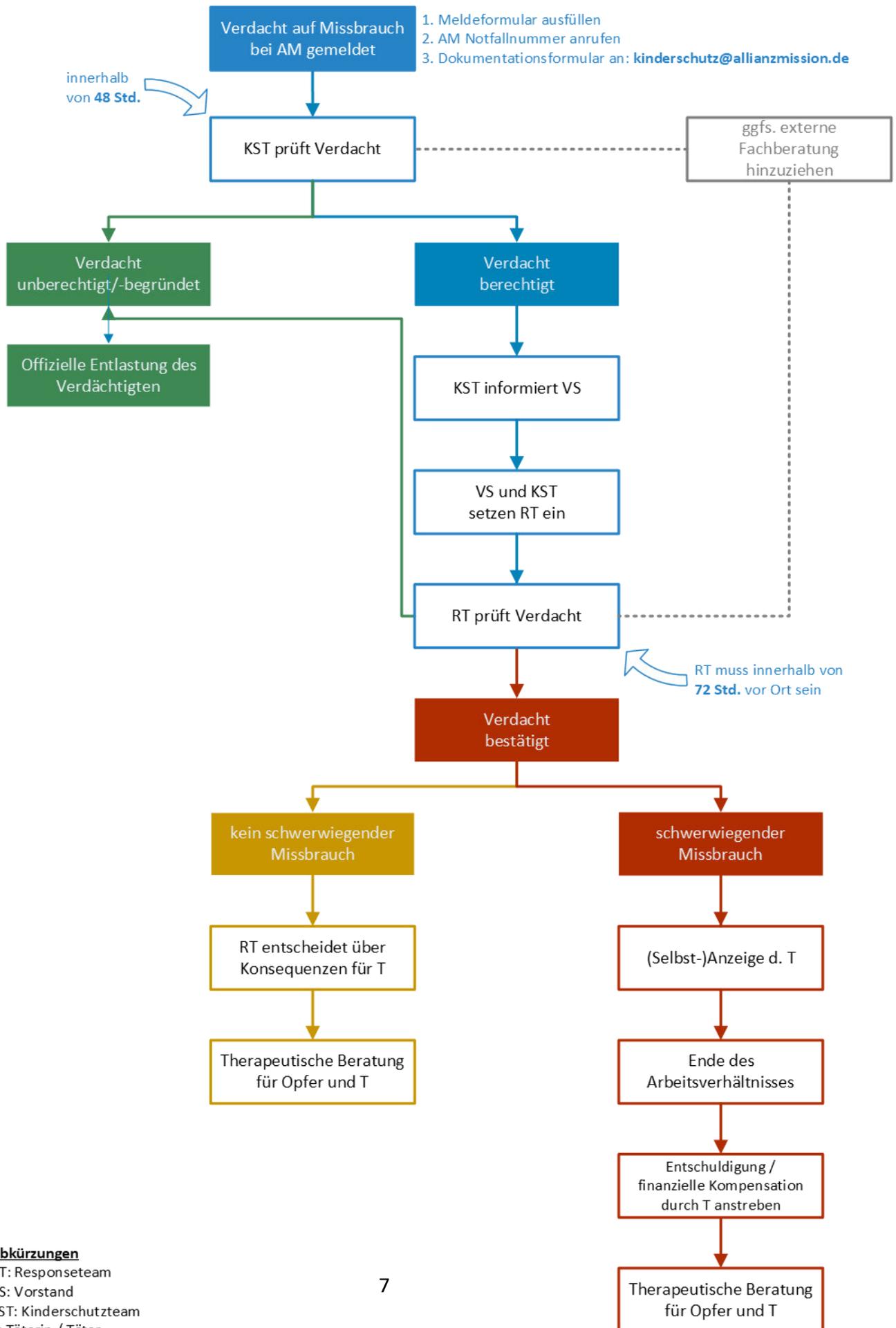
Die Allianz-Mission setzt sich dafür ein, dass auch bei Entsendung von Mitarbeitenden an Partnerorganisationen entsprechende Richtlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

5. Anhänge

- 5.1. [Verhaltenskodex](#)
- 5.2. Ablaufplan_Kinderschutz
- 5.3. Formular für Verdacht auf Kindesmissbrauch

⁷ Arbeitgeber in diesem Sinne sind auch der Missionar / die Missionarin als Dienstherrn von Hausangestellten, das AM-Team im Land oder andere rechtliche Einheiten der AM im Einsatzland sowie die AM-Homebase.

5.2. Ablaufplan - Kinderschutz



5.3. Meldeformular bei Verdacht auf Kindesmissbrauch

(Stand 3/2023)

3 Schritte für jede Meldung:

1) Unmittelbare Dokumentation:

Der beobachtete Verdacht ist unbedingt unmittelbar nach dem Geschehen bzw. nach dem Bekanntwerden zu dokumentieren.

Dieses Meldeformular muss für jeden mutmaßlichen Kindesmissbrauch ausgefüllt werden, unabhängig davon, wie geringfügig oder wie vorläufig er ist, auch bei minderjährigen Tätern.

Die Dokumentation beschränkt sich auf Fakten (nicht: Vermutungen).

2) Direkte Meldung an die Kinderschutz-SOS- Telefonnummer: **+49 2774 9377 789**

3) Direktes Absenden des Formulars an folgende E-Mail: kinderschutz@allianzmission.de

Danach vor zusätzlichen Maßnahmen auf weitere Anweisungen warten.

Verdachtsmeldung:

Datum der Meldung: _____

Meldende Person(en):

	Meldende Person 1	Meldende Person 2	Meldende Person 3
Name			
Position, Beziehung zum Opfer			
Tel. der meldenden Person(en)			
Email der meldenden Person(en)			
Datum des gemeldeten Geschehens			

Angaben zum identifizierte(n) Opfer:

Vorname + Nachname: _____ Geschlecht: M F

Geburtsdatum/Alter: _____ Muttersprache: _____

Angaben zum mutmaßlichen Täter (wenn bekannt):

Vorname + Nachname: _____ Geschlecht: M F

Geschätztes Alter: _____ . Muttersprache: _____

Beschreibung des Geschehens: Was ist wo passiert? / Was wurde gesehen?

ANLAGE 7 | GESETZESTEXTE

SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistun-

gen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugend-

hilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

UN - KINDERRECHTSKONVENTIONEN

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

STRAFGESETZBUCH

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Wer sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
- 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.
- In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

STGB § 176 SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

- 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
- 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
- 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch

entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
- 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

- 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
- 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
- 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
- 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
- 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn

Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

- 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 - 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 - 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 - 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.
- (3) bis (7) (weggefallen)

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

- 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
- 2. seinem Hausstand angehört,
- 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
- 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

- 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
- 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren

Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
- 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
- 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe...

GRUNDGESETZ

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundgesetz Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die

Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel